

Arbeitsrecht

(Nr. 342/2004)

Kündigung und Auflösungsvertrag nur schriftlich

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitsverhältnisse dürfen nur schriftlich beendet werden. Ein mündlich geschlossener Auflösungsvertrag ist ebenso unwirksam wie eine mündlich erklärte Kündigung, wie das BAG entschied. Es verstoße in der Regel nicht gegen Treu und Glauben, wenn sich derjenige, der in einem kontrovers geführten Gespräch eine Kündigung ausgesprochen oder sich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt hat, nachträglich auf die Schriftform beruft.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 2 AZR 659/03**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 25. September 2004**

25.09.2004